

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Honeder, Mag.Lleichtfried, Hofmacher, Gartner, Hiller, Mag.Motz, Ing.Rennhofer, Lembacher und Erber

gemäß § 34 LGO zu der Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes, LT-348/B-31-2004

betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 1996**

Die vorliegende Novelle des NÖ Bodenschutzgesetzes enthält unter anderem Bestimmungen, die unter Verweis auf § 62 der NÖ Bauordnung 1996 eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal vorsehen.

Im konkreten geht es dabei um die Absätze 11 und 12 des § 10 der Vorlage. Diese Bestimmungen sollen aus dem NÖ Bodenschutzgesetz herausgelöst und in die NÖ Bauordnung 1996 eingearbeitet werden. Damit sollen systematisch die Bestimmungen über die Abwasserentsorgung von häuslichen Abwässern in die NÖ Bauordnung 1996 zurückgeführt werden.

Darüber hinaus soll es durch eine Änderung der NÖ Bauordnung 1996 ermöglicht werden, dass Brandwände bei unmittelbar aneinander gebauten Gebäuden, die nach den bisherigen Bestimmungen öffnungslos errichtet werden müssen, mit Öffnungen versehen werden können, wenn durch gleichwertige Maßnahmen die Sicherheit von Personen, sowie der Schutz von Sachen gewährleistet ist. Dadurch soll es zu einer besseren Nutzung derartiger Liegenschaften kommen. Speziell in Ortszentren mit einer vielfach anzufindenden geschlossenen Bebauungsweise sollen die Möglichkeiten, die die NÖ Bautechnikverordnung 1997 bisher nur für Altbestände (Objekte vor 31.12.1969) vorsieht, entsprechend erweitert werden. Dies soll es

ermöglichen, dass beispielsweise Baulücken durch Neubauten geschlossen werden und einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Nutzung zugeführt werden können.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen betreffend die Erweiterung der Ausnahmeregelung von der Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal auszuführen, dass die bisherige Ausnahme in Anlehnung an ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes geregelt wurde. Die bisherige Rechtslage sieht eine Ausnahme für Liegenschaften vor, wenn die darauf anfallenden Schmutzwässer durch eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage gereinigt werden. Die Bewilligung der Kläranlage muss dabei bereits vor der Kundmachung des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde über die Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage erteilt worden sein. Der Antrag um Ausnahme von der Anschlussverpflichtung muss innerhalb von vier Wochen ab der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen.

Mit der vorliegenden Novelle soll der Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung erweitert werden. Die neue Ausnahme ist im § 62 angesiedelt, womit sicher gestellt werden soll, dass das Verfahren nach den bisherigen Rechtsvorschriften durchzuführen ist. Als Ausnahmetatbestand wurden zwei Fälle vorgesehen. Der erste umfasst landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft, die die auf dieser Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle oder Jauche etc. entsorgen. Als güllewirtschaftende Betriebe sind landwirtschaftliche Betriebe mit eigener Nutztierhaltung anzusehen, die die Gülle als Wirtschaftsdünger verwenden. Dabei ist davon auszugehen, dass das Ausmaß der Tierhaltung in einem derartigen Umfang betrieben wird, dass aus der Tierhaltung für den Landwirt auch ein entsprechendes Einkommen erzielt wird. Damit fallen jene Liegenschaften nicht unter die Ausnahmebestimmungen, wo Nutztiere nur zur Deckung des Eigenbedarfes oder als Liebhaberei gehalten werden. Damit eine aufrechte Güllewirtschaft vorliegt, müssen auch gewisse Mindestmengen an Gülle anfallen, um einen sinnvollen Einsatz der Gülle als Wirtschaftsdünger zu ermöglichen.

Die Aufbringung von Schmutzwässern vermischt mit Gülle stellt eine Reinigung dar, die mit einer Reinigung in einer Kläranlage verglichen werden kann. Dies deshalb, da

im Rahmen einer Güllewirtschaft aufgebrauchte Düngegaben generell auf bewirtschafteten Flächen erfolgt, bei denen ein hoher Nährstoffumsatz sicher gestellt ist und der Boden in diesen Lagen durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsreaktionen einen gleichwertigen Abbau der in den Senkgrubeninhalten befindlichen Stoffe wie in einer biologischen Kläranlage nach dem Stand der Technik (in derartigen Größenordnungen generell mit einem Mindestschlammhalter von über 25 Tagen ausgeführt) erwarten lässt, da auch hier gleichwertige Mikro- und Makroorganismen bzw. entsprechende physikalische/chemische Prozesse gewährleistet sind.

Nur bei einem güllewirtschaftenden Betrieb ist darüber hinaus davon auszugehen, dass dieser auch die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die die Annahme rechtfertigen, dass auch die Entsorgung der Schmutzwässer, die auf dieser Liegenschaft anfallen, ordnungsgemäß erfolgt. Neben den entsprechenden Gülle- oder Jauchegruben in der notwendigen Größe verfügen güllewirtschaftende Betriebe, die die Gülle auch zu Dünge Zwecken einsetzen über die erforderlichen Einrichtungen zu einer ordnungsgemäßen Aufbringung. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass güllewirtschaftende Betriebe auch Wasser zur Verdünnung der Gülle benötigen, um eine ordnungsgemäße Aufbringung durchführen zu können. Anstatt Trinkwasser zur Verdünnung einzusetzen, soll die Verdünnung durch häusliche Abwässer erfolgen und ermöglicht diese Art der Entsorgung auch positive gesamtökologische Effekte.

Bei güllewirtschaftenden Betrieben ist auch davon auszugehen, dass sie über die entsprechenden eigenbewirtschafteten Flächen verfügen, wo eine ordnungsgemäße Aufbringung der vermischten Gülle möglich ist.

Diese Aspekte treffen für Liegenschaften ohne aufrechter Güllewirtschaft nicht zu. Weder verfügen diese Liegenschaften über die erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung der Abwässer noch kann von einer ordnungsgemäßen Aufbringung ausgegangen werden. Aus diesen Gründen differenziert die Ausnahmeregelung zwischen güllewirtschaftenden Betrieben und anderen Liegenschaften.

Neben der Entsorgung der häuslichen Abwässer, die auf der Liegenschaft des güllewirtschaftenden Betriebes anfallen, ist als weiterer Ausnahmetatbestand vorgesehen, dass jene Liegenschaften, die zwar nicht über einen güllewirtschaftenden Betrieb verfügen, jedoch in engem räumlichen Zusammenhang (selbe Siedlung, Rote etc.) mit dem güllewirtschaftenden Betrieb stehen und über diesen ihre Schmutzwässer entsorgen. Voraussetzung ist der enge räumliche Zusammenhang zwischen dem güllewirtschaftenden Betrieb und der Liegenschaft auf der die häuslichen Abwässer anfallen. Nur durch diesen, durch die räumliche Nähe bedingten Bezug zwischen dem güllewirtschaftenden Betrieb und dem Einbringer von häuslichen Abwässern, ist eine entsprechende Kontrolle der Überbringer möglich, um damit das Interesse des GÜllebewirtschafters an möglichst schadstoffarmen Zusätzen zu seiner GÜlle sicher zu stellen.

Die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung kann nur über Antrag analog den bisherigen Bestimmungen erteilt werden. Dies bedeutet, dass es für einen landwirtschaftlichen Betrieb mit GÜllewirtschaft bzw. für Liegenschaften, die im räumlichen Zusammenhang mit einem güllewirtschaftenden Betrieb liegen, durchaus möglich ist, selbst zu entscheiden, ob sie die häuslichen Abwässer weiter zur GÜlleverdünnung verwenden wollen oder beabsichtigen, an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Für landwirtschaftliche Betriebe mit GÜllewirtschaft wird der Nachweis reichen, dass sie eine aktive GÜllewirtschaft betreiben und dass die Voraussetzungen für die GÜllewirtschaft (entsprechende GÜlle-Jauchegrube mit notwendigem Speichervolumen, Aufbringungsgeräte, bewirtschaftete Flächen) vorliegen. Für andere Liegenschaften muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass die häuslichen Abwässer über den güllewirtschaftenden Betrieb entsorgt werden. Die Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Betroffenen sowie der Nachweis, dass der güllewirtschaftende Betrieb über die entsprechenden Flächen verfügt, werden genügen.

Die Möglichkeit einen Antrag um Ausnahmegenehmigung zu stellen gibt es nur bei zukünftig zu errichtenden Kanalanlagen. Sie ist, wie die bisherige Ausnahmeregelung, zeitlich befristet. Der Antrag ist nämlich im zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung des öffentlichen Kanals zu stellen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die

Entscheidung über die geplante Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage durch mindestens sechs Wochen kund zu machen und den Haushalten im Anschlussbereich durch entsprechende ortsübliche Aussendung bekannt zu machen. Innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist kann dann ein Antrag um Ausnahme von der Anschlussverpflichtung gestellt werden. Dies bedeutet, dass die Ausnahme nur für zukünftig zu errichtende Kanalanlagen gilt. Dies im wesentlichen deshalb, da bei bereits bestehenden Anlagen die Gemeinde bei der Planung und Errichtung der Anlage davon ausgehen konnte, dass sämtliche Liegenschaften anschlusspflichtig sind. Würde man aber Liegenschaften, die schon zum Anschluss verpflichtet sind bzw. schon angeschlossen sind, von der Anschlussverpflichtung wieder ausnehmen, würde dies den erfolgten Kalkulationsgrundlagen zuwiderlaufen und nachteilige Folgen für die Gemeinde bzw. für die übrigen Benutzer der Anlage nach sich ziehen.

Die nur für die Zukunft wirkende Ausnahme ist auch im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Abwasserentsorgung im ländlichen Raum zu sehen. Für ca. 85 % der niederösterreichischen Bevölkerung wurde bereits eine Entsorgung über öffentliche Kanäle bereitgestellt. Dieser Teil der niederösterreichischen Bevölkerung lebt überwiegend in geschlossenen Siedlungsgebieten, wo sich die Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage auch als wirtschaftlich sinnvoll erweist. Die übrigen 15 % der niederösterreichischen Bevölkerung leben überwiegend in kleinen Siedlungen, Streulagen oder Rotten, in denen aus ökonomischen Gründen andere, als zentrale Entsorgungsformen platz greifen sollen. Hier gilt es auf bewährte und ordnungsgemäße Entsorgungsformen zurückzugreifen. Eine davon ist die Aufbringung der häuslichen Abwässer vermischt mit Gülle. Die Ausnahme soll nun dazu führen, dass bereits bei der Entscheidung, ob in bestimmten Bereichen ein öffentlicher Kanal errichtet wird, die Entsorgungsmöglichkeit der dort lebenden Bevölkerung berücksichtigt wird. Wenn aber ordnungsgemäße Entsorgungsmöglichkeiten bestehen, soll auch unter Berücksichtigung einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung kein öffentlicher Kanal errichtet werden. So wird es der Gemeinde möglich sein, ein volkswirtschaftlich sinnvolles Gesamtkonzept für die Entsorgung der Abwässer in ihrem Gemeindegebiet zu erarbeiten.

Sollte aus bestimmten Gründen die Errichtung eines Kanals auch in diesen Gebieten erforderlich sein, so sind die Liegenschaften, so lange eine aufrechte Güllewirtschaft betrieben wird und somit die häuslichen Abwässer in dieser Form entsorgt werden, über Antrag von der Anschlussverpflichtung auszunehmen. Der güllewirtschaftende Betrieb ist jedoch verpflichtet, die Einstellung der Güllewirtschaft der Gemeinde anzuzeigen und hat dies zur Folge, dass der Ausnahmebescheid aufzuheben ist. Daraus resultiert jedoch nicht die Verpflichtung der Gemeinde in diese Gebiete – sofern noch kein Kanal verlegt wurde – auch einen Kanal neu zu verlegen.

Erst bei Geltendmachung der Anschlussverpflichtung entstehen für die betroffenen Liegenschaften die Ansprüche für die Kanalabgaben und Kanalgebühren.

Durch die vorgesehene Ausnahme erwachsen für die bereits angeschlossenen Bürger keine Nachteile. Wenn in einer Rotte aufgrund der Möglichkeit der Ausbringung der häuslichen Abwässer zusammen mit Gülle kein öffentlicher Kanal errichtet wird, reduziert sich der Aufwand für die Gemeinde und damit für die Bürger. Selbst wenn im Bewusstsein, dass ein bestimmter Personenkreis nicht an den Kanal anschließen wird, der Kanalstrang verlegt wird oder die Kläranlage so dimensioniert wird, dass gewisse Kapazitätsreserven vorliegen, geht dies nicht zu Lasten der übrigen Bürger. Bei allen neu errichteten Kanalanlagen werden gewisse Reserven einkalkuliert und eingeplant, um für nachträglich anzuschließende Liegenschaften die notwendige Kapazität aufzuweisen. Dies trifft im übrigen für jede Gemeinde zu, in der noch nicht sämtliche Bauplätze bebaut sind, die in der Planung berücksichtigt sind, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bebaut und damit angeschlossen werden. Wenn in der Folge auch die derzeit über Antrag ausgenommenen Güllebetriebe anschließen sollten, müssen sie die Kanaleinmündungsabgabe und ab diesem Zeitpunkt die Kanalbenützungsgebühren auch entrichten.

Die bisherige Ausnahme ist auch noch insoferne eingeschränkt, als durch die Gewährung der Ausnahme der wirtschaftliche Betrieb der öffentlichen Kanalanlage nicht gefährdet werden darf. Diese Bestimmung hat vor allem im Auge, dass eine Reinigung über bewilligte Kläranlagen nicht nur einzelne Liegenschaften, sondern auch Gruppen von Liegenschaften bzw. bestimmte Ortsteile betreffen kann, wo sich

die Liegenschaftseigentümer zu einer Wasserrechtsgenossenschaft zusammengeschlossen haben. Gerade in solchen Fällen kann die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage der Gemeinde gefährden. Wenn beispielsweise die Gemeinde unter Berücksichtigung der früheren Rechtslage, die einen gänzlichen Anschlusszwang ohne Ausnahmen vorsah, die Ausbaukapazität der Kläranlage so gestaltet hat, dass auch bestimmte Ortsteile, die schon über eigene private Kläranlagen verfügt haben, berücksichtigt wurden, könnte der nunmehrige Wegfall dieser Ortsteile dazu führen, dass die Gemeindeanlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Ist eine derartige Wirtschaftlichkeitsberechnung bei mehreren derartigen Liegenschaften anzustellen, so wird die Wirtschaftlichkeitsberechnung im Einzelfall nur äußerst schwierig erfolgen können. Denn die Ausnahme einer einzelnen Liegenschaft wird im Regelfall den wirtschaftlichen Betrieb der Gemeindeanlage nicht berühren, sodass diese Voraussetzung bei der neuen Ausnahme nicht zu berücksichtigen ist.

Die Gefertigten stellen daher den

### **ANTRAG**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.